

ThQ

ISSN 0342-1430

B 21 372 F

GEGRÜNDET 1819
200. JAHRGANG
4. HEFT 2020

Theologische Quartalschrift TÜBINGEN

200 JAHRE THEOLOGISCHE QUARTALSCHRIFT
Themenreihe „Neuere Entwicklungen der Theologie“
Heft 4: Praktisch-theologische Perspektiven

Sonderdruck:

Bernhard Sven Anuth

Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft.

Ein Beitrag zur (inter-)disziplinären

Diskussionskultur

(S. 406–419)



SCHWABENVERLAG

BERNHARD SVEN ANUTH

Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft

Ein Beitrag zur (inter-)disziplinären Diskussionskultur

Zusammenfassung

Vielen in der katholischen Kirche gilt das Kirchenrecht als Hemmschuh für Reformen. Die Kirchenrechtswissenschaft (Kanonistik) heißt als theologische Disziplin oft verkürzt ebenfalls „Kirchenrecht“ und wird nicht selten mitverantwortlich gemacht für die kirchliche Rechtsordnung. Vor diesem Hintergrund differenziert der Beitrag zunächst grundlegend zwischen Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft und klärt dann auslegungstheoretische Fragen, die in Kanonistik und Theologie v. a. im Hinblick auf das Verhältnis von Codex und Konzil derzeit strittig sind. Abschließend werden Dogmatik und Kanonistik als theologische Disziplinen im Gegenüber zu amtlicher Lehre und geltendem Recht der katholischen Kirche profiliert und geltungstheoretisch verortet.

Abstract

For many in the Catholic Church, canon law is seen as an obstacle to reform. As a theological discipline, the science of canon law is often shortened to ‘canon law’ and is held jointly responsible for the ecclesiastical legal system. Against this background, the article first makes a fundamental distinction between ‘canon law’ and the ‘science of canon law’. It then clarifies questions of interpretation theory, especially concerning the relationship between the Codex Iuris Canonici and the Second Vatican Council. Finally, dogmatics and the science of canon law are profiled as theological disciplines in relation to official teaching (*magisterium*) and the applicable law of the Catholic Church, and these are positioned in terms of validity theory.

Schlüsselwörter/Keywords

Auslegung; Geltung; Hermeneutik; Kirchenrecht; Kanonistik; Zweites Vatikanum
Canon law; hermeneutics; interpretation; validity; Vatican II

Schon 1981 hat der frühere Tübinger Kirchenrechtswissenschaftler Johannes Neumann¹ aus seiner Erfahrung als akademischer Lehrer berichtet, „vieles, was am Erscheinungsbild der Kirche Anstoß erregt“, werde „nicht der Dogmatik und dem darauf gründenden hierarchischen System, sondern dem Kirchenrecht angelastet“; an der Rechtsgestalt der Kirche glaube „man sich stoßen zu dürfen, nicht jedoch an der Ideologie, welche sie hervorbringt.“² Wie ein spätes Echo dieser Erfahrung kann es klingen, wenn Michael Seewald, Dogmatiker in Münster, Anfang 2020 auch gleich die Verantwortlichen für das offenbar Anstößige kennt: In der katholischen Kirche werde über die Verbindlichkeit von Glaubens- und Sittenlehren „erst in nachrangiger Hinsicht“ dogmatisch oder moraltheologisch entschieden; die vom kirchlichen Lehramt „für zuständig erklärte [...] Disziplin, die allen anderen Fächern der Theologie ihren Ort zuweist und ihre Grenzen aufzeigt“, sei „das Kirchenrecht“³.

Das Recht der Kirche steht also in der Kritik und die meist verkürzt ebenfalls „Kirchenrecht“ genannte theologische Teildisziplin wird in Haftung genommen. Trifft das die Kompetenzverteilung im katholischen System? Und: Wen trifft die Kritik zu recht – tatsächlich die „Kirchenrechtswissenschaft“ (Kanonistik) oder das materielle Kirchenrecht, d. h. v. a. die vom Papst als Gesetzgeber verantwortete universalkirchliche Rechtsordnung?

Für eine Antwort ist zunächst das Verhältnis von Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft zu bestimmen, um dann auslegungstheoretische Fragen zu klären, die in Kanonistik und Theologie aktuell diskutiert werden. Schließlich ist grundsätzlich das Verhältnis von Dogmatik und Kirchenrechtswissenschaft als theologischen Disziplinen im Gegenüber zu amtlicher Lehre und geltendem Recht in der katholischen Kirche in den Blick zu nehmen.

BERNHARD SVEN ANUTH, geb. 1973, Dr. theol. habil. Lic. iur. can., Lehrstuhl für Kirchenrecht in Tübingen, Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht in Münster, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz. Forschungsschwerpunkte: kanonisches Verfassungs-, Vereinigungs- und Lehrrecht

1 | Neumann war von 1966–1977 Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen; vgl. ausführlich Theodor W. Beine, Johannes Neumann. Eine biographisch-bibliographische Studie, in: Johannes Neumann, Humanismus und Kirchenkritik. Beiträge zur Aufklärung (Humanismusperspektiven 5, Hg. Groschopp) Aschaffenburg 2019, 35–78.

2 | Johannes Neumann, Grundriß des katholischen Kirchenrechts (Grundrisse 1), Darmstadt 1981, XV.

3 | Michael Seewald, Was gilt in der Kirche? Über göttliches Recht und die Möglichkeit dogmatischen Wandels, in: Stefan Kopp (Hg.), Kirche im Wandel. Ekklesiale Identität und Reform (QD 306), Freiburg i. Br. 2020, 145–158, hier: 145 (Hervorhebung im Original). Vgl. schon Ders., Reform – Dieselbe Kirche anders denken, Freiburg i. Br. 2019, 57.

1. „Kirchenrecht“ als Fach und sein Gegenstand

Das Fach „Kirchenrecht“ ist die Wissenschaft vom Recht der römisch-katholischen Kirche, dem sog. „kanonischen Recht“. Dieses Recht ist im Wesentlichen Gesetzesrecht⁴ und existiert sowohl auf der Ebene der Universalkirche als auch auf jener der Partikularkirchen und ihrer Verbände. Universalkirchliche Gesetzgeber sind der Papst, dem aufgrund seines Jurisdiktionsprimats uneingeschränkte Gesetzgebungskompetenz zukommt (c. 331 CIC; c. 43 CCEO), und das Bischofskollegium mit und unter ihm als seinem Haupt (c. 336 CIC; c. 49 CCEO)⁵; partikularkirchlich besitzt v. a. der Diözesanbischof⁶ Gesetzgebungskompetenz, in Einzelfällen auch die Bischofskonferenz⁷ und gegebenenfalls ein Partikularkonzil⁸. Universale und partikulare Gesetze haben eine unterschiedliche territoriale bzw. personale Reichweite (cc. 12f. CIC; c. 1491 CCEO), in ihrem jeweiligen Geltungsbereich aber formal dieselbe Verpflichtungskraft. Dem universalkirchlichen Gesetzgeber, insbesondere dem Papst, kommt allerdings insofern eine Vorrangstellung zu, als er „grundsätzlich Herr der Gesetze der untergeordneten Gesetzgeber“ ist, sie also jederzeit „abändern oder aufheben“ kann.⁹ Der Verfügungsgewalt des Papstes sind nur solche Gesetze entzogen, die nach lehramtlicher Feststellung Gottes Willen zum Ausdruck bringen: Im Unterschied zum „bloß“ bzw. „rein“ kirchlichen Recht (*ius mere ecclesiasticum*) ist „göttliches Recht“ (*ius divinum*)

-
- 4 | Vgl. z.B. Georg Bier, Einführung in das Kirchenrecht, in: Clauß Peter Sajak (Hg.), Praktische Theologie. Modul 4 (Theologie studieren im modularisierten Studiengang), Paderborn 2012, 121–178, hier: 143f.; Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1: Einleitende Grundfragen. Allgemeine Normen, Paderborn 131991, 39f.
- 5 | Formal besitzt das Bischofskollegium zwar „auch“ höchste und volle Gewalt über die Universalkirche, kann diese Gewalt allerdings nur „zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt“ ausüben (c. 336 CIC). Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz des Bischofskollegiums eine abhängige und „gegenüber jener des Papstes [...] nachgeordnet. Sie wird zudem nur selten ausgeübt und ist ungeachtet ihres rechtsdogmatischen Stellenwerts in der Praxis bedeutungslos“ (Bier, Einführung [wie Anm. 4], 145).
- 6 | Vgl. Stefan Ihli, Der Diözesanbischof als Gesetzgeber, in: Sabine Demel/Klaus Lüdicke (Hg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 256–276.
- 7 | Die Bischofskonferenz besitzt nur in jenen Angelegenheiten Gesetzgebungskompetenz, „in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt, die der Apostolische Stuhl aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Konferenz selbst erlassen hat“ (c. 455 § 1 CIC). Ein mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Vollversammlung beschlossenes allgemeines Dekret, das vom Apostolischen Stuhl überprüft und anschließend rechtmäßig promulgiert wurde (§ 2), bindet als Partikulargesetz alle Gläubigen im Konferenzgebiet, also auch die einzelnen Diözesanbischofe (vgl. Oskar Stoffel, in: MKCIC 455, Rn. 5 [Okt. 1994]). Ein Diözesanbischof kann nach Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe v. 22.02.2004, hg. v. Sekretariat der DBK (VApS 173), Bonn 2004, 62 Nr. 29e allerdings vom Apostolischen Stuhl eine Dispens erbitten. Vgl. ausführlich Bernhard Sven Anuth, „Heilsame Dezentralisierung“ durch Stärkung der Bischofskonferenzen? Kanonistische Schlaglichter, in: ThQ 196 (2016), 57–72.
- 8 | Vgl. cc. 439f. CIC sowie hierzu Heribert Schmitz, Bischofskonferenz und Partikularkonzil. Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Natur, Struktur und Funktion, in: Hubert Müller/Hermann J. Pottmeyer (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Düsseldorf 1989, 178–195, oder Wilhelm Rees, Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HKKR), Regensburg 32015, 543–576.
- 9 | Georg May/Anna Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 166.

nämlich allem menschlichen Recht in der Kirche wie auch im Staat vor- und übergeordnet, im Kern unveränderlich und ausnahmslos verpflichtend, also indispensable.¹⁰ Während rein kirchliche Gesetze nur Katholikinnen und Katholiken verpflichten, die einen hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und in der Regel das siebte Lebensjahr vollendet haben (c. 11 CIC; vgl. c. 1490 CCEO), gilt das göttliche Recht für alle Menschen.

Auch die wesentlich rechtliche Verfasstheit der katholischen Kirche wird auf den Willen ihres göttlichen Stifters zurückgeführt: Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils hat nämlich Christus seine Kirche „auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst“, näherhin als eine „mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft“; diese irdische Kirche kann von der geistlichen Gemeinschaft bzw. der Kirche als Leib Christi zwar unterschieden, aber nicht getrennt werden: Beide Dimensionen bilden vielmehr „eine einzige komplexe Wirklichkeit“ (LG 8). D. h.: Die Kirche ist nach römisch-katholischem Selbstverständnis gottgewollt und unaufgebbbar „als Glaubensgemeinschaft von Anfang an zugleich Rechtsgemeinschaft“¹¹.

Dies (und mehr) zu (er)klären, gehört zu den Aufgaben der Kanonistik als „Wissenschaft vom kanonischen Recht“.¹² Als eigenständige Disziplin¹³ steht sie in Beziehung sowohl zur Theologie als auch zur (weltlichen) Rechtswissenschaft; allerdings kann man ihren Gegenstand „nicht aufteilen, so daß ein Teil mit theologischer, ein anderer mit juristischer Methode zu bearbeiten wäre. Vielmehr ist der gesamte Gegenstand gleichzeitig mit theologischer und juristischer Methode zu bearbeiten“¹⁴, was die kanonistische Methode zu einer eigenständigen macht.¹⁵

10 | Vgl. für die schon in den 1960/70er-Jahren kritische Auseinandersetzung mit dem katholischen Verständnis des *ius divinum* etwa Johannes Neumann, Das „*ius divinum*“ im Kirchenrecht – Kritische Überlegungen, in: Orientierung 31 (1967), 5–8, oder die bei Thomas Meckel, *Ius divinum – Katholisch*, in: Heribert Hallermann/Thomas Meckel/Michael Droege/Heinrich de Wall (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR), Bd. 2, Paderborn 2019, 659–664, hier: 663, belegte Literatur. Zur aktuellen Diskussion vgl. den gut 1400 Seiten umfassenden Kongressband von Juan Ignacio Arrieta (Hg.), *Il ius divinum nella Vita della Chiesa*, Venedig 2010 oder Markus Graulich/Ralph Weimann (Hg.), *Ewige Ordnung in sich verändernder Gesellschaft? Das göttliche Recht im theologischen Diskurs* (QD 287), Freiburg i. Br. 2018. Für einen instruktiven Überblick vgl. Helmut Pree, *Ius divinum aus rechtstheoretischer und rechtstheologischer Perspektive*, in: Markus Graulich/Matthias Pulte/Thomas Meckel (Hg.), *Ius canonicum in communionem christifidelium*. Festschrift Heribert Hallermann (Kirchen- und Staatskirchenrecht 23), Paderborn 2016, 479–493.

11 | Norbert Lüdecke/Georg Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 15.

12 | Vgl. für einen Überblick etwa Rudolf Weigand, *Kanonistik*, in: LThK 5, 1996, 1188–1197 oder Judith Hahn, *Die Kanonistik*, in: Benedikt Paul Göcke/Lukas Valentin Ohler (Hg.), *Die Wissenschaftlichkeit der Theologie*, Bd. 2: Katholische Disziplinen und ihre Wissenschaftstheorien (Studien zur systematischen Theologie, Ethik und Philosophie 13/2), Münster 2019, 349–370, und zur Geschichte der Kanonistik ausführlich Péter Erdő, *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Eine Einführung*, Berlin 2006.

13 | Nach kirchlichem Hochschulrecht ist die Kanonistik ein eigenständiges Fach mit eigenen akademischen Graden (Lic. iur. can.; Dr. iur. can.), vgl. bereits Ulrich Rhode, *Kirchenrecht* (KStTh 24), Stuttgart 2015, 19.

14 | May/Egler, *Einführung* (wie Anm. 9), 19.

15 | Vgl. ausführlich Aymans/Mörsdorf, *Kanonisches Recht I* (wie Anm. 4), 62–71 sowie z. B. Bier, *Einführung* (wie Anm. 4), 128; Severin J. Lederhilger, *Kirchenrecht – Instrument oder Hindernis nachkonziliarer Pastoral? Kirchliches*

Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft¹⁶ sind die Sammlung und Ordnung des Rechtsstoffs für bestimmte Rechtsgebiete oder zu konkreten Einzelfragen, die regelgeleitete Interpretation von Gesetzen und anderen Normen, die kritische Durchdringung des Rechtsstoffs und seine systematische Darstellung insbesondere in der akademischen Lehre: Das Fach „Kirchenrecht“ ist Pflichtfach im theologischen Vollstudium und in der Priesterausbildung¹⁷, wo Studierende „ein theologisch fundiertes und rechtlich orientiertes Verständnis der Kirche“ und die Fähigkeit erwerben sollen, „die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.“¹⁸ Als praktische Disziplin trägt die Kanonistik damit auch zur verantwortlichen Rechtsanwendung bei, denn: „Wer um die Rechtsordnung der Kirche weiß, der kennt die Rechte und die Pflichten, die es in der Kirche gibt – die eigenen und diejenigen anderer. Solches Wissen [...] ist die Voraussetzung dafür, das Recht zur Geltung zu bringen und Unrecht zu vermeiden oder zurückzudrängen.“¹⁹ Durch eine kritische kanonistische Befassung mit dem geltenden Recht und gegebenenfalls seiner Anwendung können schließlich auch „Spannungen, Widersprüche oder Lücken in der Gesetzgebung“ aufgedeckt und etwaige neue Regelungsbedarfe entdeckt werden; die Kanonistik kann dann „den Gesetzgeber zur Lösung der erkannten Probleme anregen oder die Neuformulierung einzelner Normen oder Überarbeitung ganzer Rechtsmaterien vorschlagen“²⁰ und so einen Beitrag zur Weiterentwicklung der kirchlichen Rechtsordnung leisten.

Selbstverständnis im Spiegel kanonistischer Reflexion, in: Ansgar Kreuzer/Günther Wassilowsky (Hg.), Das II. Vatikanische Konzil und die Wissenschaft der Theologie (LPTB 28), Frankfurt a. M. 2014, 233–277, 257; Franz Kalde, Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: HKKR ³2015, 117–126, hier: 119 und die Überlegungen bei Hahn, Kanonistik (wie Anm. 12), 356–358.

- 16 | Vgl. zum Folgenden May/Egler, Einführung (wie Anm. 9), 26–34 bzw. ausführlich 149–269 und mit Bezug darauf auch Bier, Einführung (wie Anm. 4), 128f.
- 17 | Vgl. c. 252 § 3 CIC; Papst Franziskus, Apostolische Konstitution „Veritatis Gaudium“, 08.12.2017, in: OR 158 (2018), Nr. 208 vom 14.09.2018 (Anlage), 1–20 (dt.: VApS 211), Nr. 55f.; Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenordnung für die Priesterbildung, 12.03.2003 (DDB 73), Bonn 2003, Nr. 121f.; Kongregation für den Klerus, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis, 08.12.2016 (VApS 209), Bonn 2016, Nr. 174. – Gleichwohl steht die Kanonistik an Theologischen Fakultäten heute unter erhöhtem Legitimationsdruck, vgl. Rafael M. Rieger, Vom Sinn und Zweck kanonistischer Studien, in: Matthias Pulte/Rafael M. Rieger (Hg.), Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens. Festschrift Rudolf Henseler (Mainzer Beiträge zum Kirchen- und Religionsrecht 7), Würzburg 2019, 275–294, hier: 276f.
- 18 | Sekretariat der DBK (Hg.), Rahmenordnung (wie Anm. 17), Nr. 121. Vgl. schon Bier, Einführung (wie Anm. 4), 128.
- 19 | Stephan Haering, Kirchenrecht – Das Heil der Seelen als höchste Norm, in: Stephan Leimgruber/Konrad Hilpert (Hg.), Theologie im Durchblick. Ein Grundkurs, Freiburg i. Br. 2008, 204–215, hier: 214. Weil das Recht idealerweise die Schwachen schützt, sollte jedes Kirchmitglied „ein Mindestwissen darüber besitzen, wie es sich gegen Unrecht und Gesetzlosigkeit wehren und erforderlichenfalls sein Recht durchsetzen kann“ (Georg May, Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: HKKR ³1999, 90–101, hier: 100).
- 20 | Bier, Einführung (wie Anm. 4), 129. Vgl. Hahn, Kanonistik (wie Anm. 12), 353. Schließlich bedürfen kirchliche Rechtsvorschriften auch „in Anbetracht sich wandelnder soziokultureller Verhältnisse und [...] eines tieferen Durchdringens theologischer und rechtlicher Grundaussagen immer wieder der Prüfung auf ihre diesbezügliche Funktionalität in Treue zur Sendung der Kirche“, wobei die Kanonistik durchaus „als Seismograf [...] wirken“ könne, so

Zu beachten ist dabei allerdings immer der Unterschied zwischen der Wissenschaft und ihrem Gegenstand: Kanonistinnen und Kanonisten sind keine Gesetzgeber. Sie entscheiden nicht, was in der Kirche rechtlich gilt bzw. dass und gegebenenfalls wo das Kirchenrecht im Großen oder Kleinen revidiert wird.²¹ Ob ein kirchlicher Gesetzgeber ihre Anregungen aufgreift und konkrete Vorschläge umsetzt, steht zu seiner freien Disposition. Auch entscheidet allein die jeweilige universal- oder teilkirchliche Autorität, ob überhaupt und gegebenenfalls welche Kanonistinnen und Kanonisten in eine Arbeitsgruppe oder Kommission berufen werden, um dort Vorlagen für regelungs- oder revisionsbedürftige Rechtsbereiche zu erarbeiten.

2. Alles Auslegungssache?

Es gehört zur Eigenart der Kanonistik, dass die „Antwort auf eine bestimmte Frage nicht immer eindeutig als ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, sondern häufig nur als ‚nachvollziehbar‘, ‚vertretbar‘ oder ‚überzeugend‘ bezeichnet werden kann“, auch wenn Kirchenrechtswissenschaftler(innen) natürlich möglichst „für Klarheit, Eindeutigkeit und Sicherheit zu sorgen“²² haben. Manchmal ist die Rechtslage aber nicht ohne Weiteres klar, können Gesetze Lücken enthalten oder so formuliert sein, dass verschiedene Interpretationen gleichermaßen oder zumindest ähnlich plausibel erscheinen. Ob und gegebenenfalls wie „vertretbar“ bzw. „überzeugend“ ein kanonistisches Auslegungsergebnis im Einzelfall ist, können Ratsuchende wie Fachkolleginnen und Fachkollegen dann allerdings daran messen, ob der/die jeweilige Interpretin bzw. Interpret die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsregeln beachtet hat.²³

Nach c. 17 CIC sind kirchliche Gesetze „zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung“ (Satz 1).²⁴ Erst wenn diese philologische bzw. grammatikalisch-logische Interpretation²⁵ eines Gesetzes nicht zu einem klaren

Rüdiger Althaus, Das Kirchenrecht – ein überzeitlicher Fels in der Brandung oder Wegbereiter der Veränderung?, in: Kopp (Hg.), Kirche (wie Anm. 3), 313–335, hier: 334f.

21 | Allerdings differenzieren selbst Kanonist(inn)en manchmal nicht hinreichend zwischen ihrem Fach und der Rechtsordnung, z. B. wenn sie zunächst vom theologischen Fach sprechen, „das gemeinhin, noch mehr als die frühere Moralthologie, als Spielverderber für Fortschritt und Innovation in der Kirche steht“, und dies damit begründen, dass das „Kirchenrecht [...] in rechtlicher Form unter anderem das [bewahrt], was gelehrt wird, und [...] dazu bei[trägt], dass Abweichungen davon gegebenenfalls sanktioniert werden“ (Thomas Schüller, Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Kirchenrecht, in: Stephan Loos/Michael Reitemeyer/Georg Trettin [Hg.], Mit dem Segen der Kirche? Gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Fokus der Pastoral, Freiburg i. Br., 158–169, hier: 158).

22 | May/Egler, Einführung (wie Anm. 9), 14 u. 27.

23 | Diese finden sich in cc. 16–22 u. 27 CIC bzw. in cc. 1498–1505 u. 1508 CCEO.

24 | Zum philosophisch und theologisch grundsätzlichen Problem der Annahme einer feststehenden „eigenen Wortbedeutung“ vgl. Rik Torfs, *Propria verborum significatio: de l'épistémologie à l'herméneutique*, in: StCan 29 (1995), 179–192, sowie zum Folgenden bereits Bernhard Sven Anuth, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC / c. 402 CCEO) (FzK 39), Würzburg 2016, 21–27.

25 | Vgl. Hubert Socha, in: MKCIC 17, Rn. 8 (2012). Vgl. Lüdecke/Bier, Kirchenrecht (wie Anm. 11), 31.

Ergebnis führt, der Normtext also „zweifelhaft und dunkel bleibt“, darf gemäß Satz 2 subsidiär auf etwaige Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes sowie auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgegriffen werden.²⁶ Diese gesetzlichen Interpretationsregeln galten beinahe gleichlautend schon im CIC/1917; ihre Übernahme in c. 17 CIC ist daher „nur als bewußte methodologische Entscheidung des Gesetzgebers sinnvoll erklärbar“²⁷, die er durch den nahezu gleichlautenden c. 1499 CCEO als *lex posterior* bekräftigt hat. Wer bei der Gesetzesauslegung die kodikarischen Interpretationsregeln befolgt, erhöht deshalb die Wahrscheinlichkeit, zu einem richtigen Auslegungsergebnis zu gelangen.²⁸ – Gleichwohl scheiden sich an c. 17 CIC in Kanonistik und Theologie die Geister.

Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und Kirchenrechtswissenschaftler, die durch Anwendung der gesetzlichen Auslegungsregeln zu „erstaunlichen, gelegentlich auch erschreckenden Ergebnissen“²⁹ kommen, wird oft „ein strikt juristisches, rechtspositivistisches Selbstverständnis ihrer Disziplin“³⁰ bzw. ein „normativistischer Positivismus“ vorgeworfen, der „dem Wesen der Rechtsordnung nicht gerecht“³¹ werde. Manche sprechen sogar von „extrem normpositivistisch determinierten Ansätzen“³² oder iden-

26 | Die in Satz 2 von c. 17 CIC genannten Regeln werden daher auch als „Aushilfsregeln“ bezeichnet, so z. B. bei *Aymans/Mörsdorf*, *Kanonisches Recht I* (wie Anm. 4), 183, und bis 2012 auch von *Hubert Socha*, in: MKCIC 17, Rn. 3 (1990). Mit Überarbeitung seines Kommentars zu cc. 1–22 CIC für die 47. Ergänzungslieferung des MKCIC hat Socha seine Meinung allerdings geändert: „In den letzten Jahren“ sei „unter den Kommentatoren die aus der Tradition, Reflexion und persönlichen Erfahrung gewonnene Einsicht“ gewachsen, dass „die in 17 gewählte Ausdrucksweise lediglich ein sprachliches Stilmittel“ sei (ebd., in: MKCIC 17, Rn. 7b [2012]). Mit dieser eher kryptischen Begründung vertritt er seitdem, bei der Interpretation kirchlicher Gesetze müssten „stets auch die in 17 Satz 2 genannten Wege beschritten werden“ (ebd., Rn. 11 [2012]). Vor Socha ging z. B. schon *Richard Puza*, *Katholisches Kirchenrecht*, Heidelberg 1993, 127, davon aus, dass c. 17 nicht eine Rangfolge der Interpretationsregeln festlegt.

27 | *Bernd T. Drößler*, *Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983*, in: AKathKR 153 (1984), 3–34, hier: 15. Vgl. zustimmend z. B. *Hubert Socha*, in: MKCIC 17, Rn. 3 (2012); *Heribert Schmitz*, *Wertungen des Codex Iuris Canonici. Versuch einer ersten Bilanz*, in: AKathKR 154 (1985), 19–57, 26; *Norbert Lüdecke*, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (FzK 28), Würzburg 1997, 76f.

28 | Vgl. z. B. *Lüdecke/Bier*, *Kirchenrecht* (wie Anm. 11), 31. Auch gut begründete wissenschaftliche Auslegungsergebnisse können allerdings jederzeit durch eine authentische, d. h. verbindliche, aber selbst nicht begründungspflichtige Interpretation des Gesetzgebers widerlegt werden (c. 16 §§ 1f. CIC; c. 1498 §§ 1f. CCEO).

29 | *Ludger Müller*, *Kirchenrecht als kommunikative Ordnung*, in: AKathKR 172 (2003), 353–379, hier: 355. Für solche Ergebnisse verweist Müller exemplarisch auf die nach *Lüdecke*, *Grundnormen* (wie Anm. 27), 534, weiterhin gültige Unterscheidung von lehrender und belehrter Kirche, dessen Problematisierung der *vera aequalitas* nach c. 208 CIC (vgl. ebd., 103) sowie auf die Schlussfolgerung von *Georg Bier*, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983* (FzK 32), Würzburg 2001, 376, die kodikarischen Bestimmungen zeichnen „den Diözesanbischof rechtlich als päpstlichen Beamten“. Nach *Urs Brosi*, *Recht, Strukturen, Freiräume* (Studiengang Theologie 9), Zürich 2013, 172, ernten Kanonistinnen und Kanonisten auch bei der Vermittlung des kanonischen Ehrechts „nicht selten nur fassungsloses Kopfschütteln“.

30 | Vgl. *Lederhilger*, *Kirchenrecht* (wie Anm. 15), 258f.

31 | *Müller*, *Kirchenrecht* (wie Anm. 29), 378. Vgl. *Myriam Wijlens*, *Bishops and their relationship to a local church: A canonical perspective*, in: *Jur 66* (2006), 211–241, die „a new kind of positivism“ (213 Anm. 6) und einen „purely positivistic approach“ attestiert (221).

32 | *Thomas Schüller*, *Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Eckpfeiler kirchlicher Rechtskultur im Spannungsfeld von Gesetz und Liebe*, in: *IKZ Communio* 46 (2017) 416–424, hier: 421.

tifizieren sie mit dem „Extrem einer Enttheologisierung“ des Kirchenrechts.³³ Dabei wird entsprechenden Auslegungsergebnissen etwa zum Verhältnis von Papst, Konzil und Codex durchaus bescheinigt, formal sei „all dies kanonistisch korrekt“; aber „[e]kklesiologisch“ sei ein solch „der Alleinherrschaft des Papstes huldigende[r] Rechtspositivismus, durch den nicht nur der Geist, sondern auch die verabschiedeten Texte des Konzils ausgehebelt werden können, einseitig, verkürzend und deshalb inakzeptabel.“³⁴ Warum der nüchterne Verweis auf die Stellung des Papstes eine Huldigung sein soll, bleibt offen. Aber vielleicht zeigt sich hier die entscheidende Konfliktlinie: Gegen eine den Gesetzgeber beim Wort nehmende Auslegung kirchlicher Gesetze wird verbreitet deren sog. theologische Interpretation im Geist und Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils, insbesondere seiner Ekklesiologie, stark gemacht.³⁵ Bisweilen wird das Konzil dabei auch einfach zum „Kontext“ der kodikarischen Gesetze und so zu deren nach c. 17 CIC primärem Interpretament erklärt.³⁶ Allerdings

33 | Vgl. Thomas Meckel, Kirchenrechtswissenschaft – Katholisch, in: LKRR 2 (wie Anm. 10), 868–870, 870. Vgl. z. T. wortlautidentisch Ders., Hermeneutik des Kirchenrechts. Katholisch, in: Ebd., 539–541, 539f.

34 | Michael Böhnke, Kirche in der Glaubenskrise. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 2013, 47.

35 | So verpflichtet z. B. nach Libero Gerosa, Gesetzesauslegung im Kirchenrecht. Anregungen und Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik (Kirchenrechtliche Bibliothek 2), Münster 1999, 109, die „Besonderheit des Rechts der Kirche [...] dazu, daß der Codex des kanonischen Rechts stets im Licht der Konzilslehren ausgelegt und angewendet wird.“ Vgl. Puza, Kirchenrecht (wie Anm. 26), 127. Für Alphonse Borras, Für eine ökumenische Auslegung des Codex Iuris Canonici der lateinischen katholischen Kirche, in: Conc(D) 37 (2001), 311–323, hier: 314, hat die „konziliare Lehre von der Kirche [...] die Funktion eines Proto-Textes, der das Abschließen des kanonischen Textes des Codex verhindert.“ Wie inzwischen Hubert Socha (vgl. Anm. 26) meint auch Ludger Müller, Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in: AKathKR 169 (2000), 469–491, hier: 479, die „konziliare Lehre insgesamt“ bilde „den Kontext für die Interpretation der Normen der kirchlichen Gesetzbücher“. Vgl. ähnlich z. B. Myriam Wijlens, Das II. Vatikanum als Fundament für die Anwendung des Rechtes. Hermeneutische Reflexionen und praktische Konsequenzen, in: ThG 50 (2007), 2–14, hier: 8, sowie Remigiusz Sobański, Zu den Interpretationsregeln des kirchlichen Gesetzbuches, in: Klaus Lüdicke/Heinrich Mussinghoff/Hugo Schwendenwein (Hg.), Iustus Iudex. Festschrift Paul Wesemann (MKCIC.B 5), Essen 1990, 693–707, 705, für den „die Weisungen des can. 17 [zwar] ein statisches Interpretationsmodell abbilden, [...] mit Rücksicht auf die den Kodex selbst begründenden Motive [...] aber doch] nur eine dynamische Auslegung zum rechten Verständnis des Kirchenrechts führt.“ Vgl. Guido Bausenhardt, Zentrale theologische Desiderate für die kirchliche Gesetzgebung, in: Peter Hünermann (Hg.), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg i. Br. 2006, 362–379, hier: 363, wonach der „für den Codex konstitutive Bezug auf das Konzil [...] das Verständnis des CIC als eines autonomen Textcorpus [verbiete], das in seinen Normen allein nach philologischen, grammatischen und logischen Methoden auszulegen wäre.“ Auch Sabine Demel/Ludger Müller, Einführung, in: Dies. (Hg.), Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, Trier 2007, 11–16, hier: 13, betonen stellvertretend für die Autorinnen und Autoren des Sammelwerks, „nach wie vor“ sei das Zweite Vatikanum „der maßgebliche Interpretationsrahmen für das kirchliche Recht.“ – Vgl. hierzu als Überblick instruktiv Judith Hahn, Kirchenrecht und II. Vatikanum. Kanonistische Diskurse im Spiegel des Konzilsjubiläums, in: ThRv 111 (2015), 265–280.

36 | Vgl. neben den schon in Anm. 35 erwähnten Belegen z. B. Meckel, Hermeneutik (wie Anm. 33), 540: „Für die Interpretation des Codex gilt, dass er nach dem Willen des Gesetzgebers in der Optik des Konzils zu interpretieren ist, da er das vorrangige Bsp. für den Codex darstellt, der stets ein unvollkommenes Abbild des Konzils ist. Das Konzil stellt daher den Kontext der philologischen Methode gem. c. 17 dar, da sich Kontext gem. c. 17 nicht nur auf den innerkodikarischen Kontext bezieht.“ Vgl. ausführlich bereits Ders., Konzil und Codex. Zur Hermeneutik des Kirchenrechts am Beispiel der christifideles laici (Kirchen- und Staatskirchenrecht 18), Paderborn 2017, 58–80.

belässt man es oft nicht bei Argumenten. Vielmehr wird Kanonist(inn)en, die die gesetzlichen Auslegungsregeln im o. g. Sinn begründet anders verstehen und anwenden, eine bestimmte kirchenpolitische Agenda unterstellt³⁷ und das ihnen angeheftete Etikett „Rechtspositivist(in)“ seit einigen Jahren vermehrt mit der Zuschreibung zu einer vermeintlichen „Schule“ der sog. „korrekten Kanonistik“ verbunden³⁸, wobei das „korrekt“ negativ konnotiert und auf den politisch umstrittenen Kirchenrechtswissenschaftler Hans Barion zurückgeführt wird.³⁹

Wenn die durch konsequente Anwendung der gesetzlichen Interpretationsregeln erzielten Ergebnisse nicht den persönlich bevorzugten und gegebenenfalls auch theologisch plausibel begründeten ekklesiologischen Optionen entsprechen, kann es zu verständlichen Ablehnungsreflexen kommen. Der Rechtspositivismus-Vorwurf entlastet dann bisweilen von einer differenzierten argumentativen Auseinandersetzung. Den

37 | Vgl. z. B. *Libero Gerosa*, Gesetzesauslegung im Kirchenrecht. Anregungen und Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik (Kirchenrechtliche Bibliothek 2), Münster 1999, 139, wonach eine theologische Interpretation „nur von jenen ‚progressiven‘ oder ‚konservativen‘ Kanonisten zurückgewiesen [werde], die durch [...] Überbetonung der positivistischen Auffassung des Kirchenrechts bestimmte kirchenpolitische Anliegen und Ausrichtungen verteidigen wollen.“ *Bernhard Grümm*, Ein unterschätztes Verhältnis. Religionspädagogik und Kirchenrecht, in: Rüdiger Althaus/Judith Hahn/Matthias Pulte (Hg.), Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit. Festschrift Heinrich J. F. Reinhardt (MKCIC.B 75), Essen 2017, 229–240, hier: 234, spricht von Vertretern „eines rechtspositivistisch fundierten Beharrungskonzepts, dass sich der Kontextualität und damit der Notwendigkeit der jeweiligen Suche nach angemessenen Formen religiösen Lernens verschließt“; vgl. ähnlich *Böhnke*, Kirche (wie Anm. 34), 46, der dem Bonner Kanonisten Norbert Lüdecke unterstellt, er habe eine „durch das Konzil gelassene Lücke [...] für die Fortschreibung des juridischen Kirchenverständnisses instrumentalisiert“, oder *Meckel*, Konzil (wie Anm. 36), 73, der einfach behauptet, „dass die korrekte Kanonistik bereits eine Interpretation des Rechts und damit des Lehramts bzw. des Gesetzgebers ist, die von klaren ekklesiologischen Prämissen ausgeht, die dem lehramtlichen Stand nicht mehr entsprechen.“ Für *Bernd Jochen Hilberath*, „Nur der Geist macht lebendig“. Zur Rezeption von Lumen gentium, in: Hünermann (Hg.), Konzil (wie Anm. 35), 253–269, hier: 269, geht es dabei „in der Nachkonzilszeit nicht zuletzt darum, wem die Interpretationsmacht zukommt“: Es sei nämlich „eine gefährliche Weichenstellung“, wenn jemand „*communio* als *communio hierarchica*“ präzisiere (Hervorhebung im Original).

38 | Vgl. *Georg Essen*, „Leib Christi“ – eine verbrauchte Metapher. Eine freiheitstheoretische Kritik der Leib-Christi-Ekklesiologie in dogmatischer Absicht, in: Matthias Remenyi/Saskia Wendel (Hg.), Die Kirche als Leib Christi. Geltung und Grenze einer umstrittenen Metapher (QD 288), Freiburg i. Br. 2017, 263–294, hier: 270, der zu Recht bemerkt, dass es sich hier um eine „in der Kirchenrechtszunft kolportierte Fremdzuschreibung“ handelt. Gleichwohl wird an der sog. „korrekten Kanonistik“ bisweilen sogar diese ihr lediglich zugeschriebene Bezeichnung kritisiert, vgl. etwa *Meckel*, Konzil (wie Anm. 36), 71: „Der Begriff der korrekten Kanonistik lässt die Frage aufstehen, dass im Umkehrschluss alles als inkorrekt erscheint [sic!] müsste, was dieser Position nicht entspricht.“ In der Sache hat schon *Georg Bier*, Rez. zu Sebastian Klappert, Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: AKathKR 185 (2016) 320–325, hier: 321, darauf hingewiesen, dass es eine solche „Schule“ nicht gibt, und die o. g. Zuschreibung von manchen „vorgenommen wird in der Absicht, bestimmte kanonistische Denk- und Forschungsansätze zu desavouieren, ohne sich einer tragfähigen argumentativen Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen stellen zu müssen.“

39 | Vgl. z. B. *Peter Krämer*, Hans Barion (1899–1973), in: Philipp Thull (Hg.), 60 Porträts aus dem Kirchenrecht. Leben und Werk bedeutender Kanonisten, St. Ottilien 2017, 464–471, hier: 470; *Thomas Meckel*, Kirchenrecht in der Spur des Konzils. Hermeneutische Grundlinien der Kirchenrechtswissenschaft, in: ThPh 94 (2019) 498–525, hier: 516 Anm. 142; *Markus Graulich*, Korrekte Kanonistik, in: LKRR 2 (wie Anm. 10), 108of., hier: 1080, sowie zu Barion ausführlich *Werner Böckenförde*, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions, in: Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, Paderborn 1984, 1–23, bzw. *Thomas Marschler*, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004.

eigentlichen Konflikt trifft er allerdings nicht. Berechtigt wäre die Kritik nur, wenn tatsächlich in einem extrem rechtspositivistischen Sinn jemand die Auffassung verträte, „jeder beliebige Inhalt könne Recht sein und was legal sei, sei stets auch legitim.“⁴⁰ Eben dies tun aber zumindest die so kritisierten Kanonist(inn)en nicht: „Niemand bestreitet ernsthaft, kirchliches Recht müsse durch übergeordnete rechtliche Maßgaben (göttliches Recht, moralische Wahrheit) *legitimiert* sein.“⁴¹

Zur Wissenschaftlichkeit der Kanonistik gehört, dass hermeneutische Voraussetzungen, methodisches Vorgehen sowie inhaltliche Entscheidungen im Zuge der Interpretation kirchlicher Normen transparent gemacht und begründet werden. So lassen sich Interpretationsergebnisse kanonistisch überprüfen und gegebenenfalls auch widerlegen. Der fachliche Diskurs muss dabei auf dem Austausch von Argumenten⁴² gründen und ohne pejorative oder polemische Zuschreibungen und Unterstellungen auskommen. Auch ist sachlich wie in der Darstellung regelmäßig zwischen dem Kirchenrecht als Ordnung und der Kanonistik als wissenschaftlicher Disziplin sowie zwischen Gesetzesauslegung und -kritik, d. h. zwischen Rechtsdogmatik und -politik zu unterscheiden: Die Frage, was kirchenrechtlich gilt, ist eine andere als die, was vielleicht

40 | Bier, Einführung (wie Anm. 4), 162. Für einen Überblick über die Varianten „des“ Rechtspositivismus vgl. z. B. Walter Ott, Die Vielfalt des Rechtspositivismus (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie 51), Baden-Baden 2016, bzw. ausführlich Walter Ott/Maria Anna Rea-Frauchiger, The varieties of legal positivism. The Hitler argument and other objections to legal positivism, Baden-Baden/Zürich 2018.

41 | Bier, Einführung (wie Anm. 4), 162 (Hervorhebung im Original). Einen im o. g. Sinn extremen Positivismus, der „das Naturrecht und das positive göttliche Recht sowie die lebenswichtige Beziehung eines jeden Rechts zur Gemeinschaft und Sendung der Kirche praktisch vergißt“, hat auch Papst Benedikt XVI. zurückgewiesen in seiner Ansprache vom 21.01.2012 an die Rota Romana, in: AAS 104 (2012), 103–107, <http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html> (aufgerufen am 27.08.2020). Eine solche „Auffassung würde eine deutliche Verarmung mit sich bringen“: Werde das Kirchenrecht mit dem System kirchlicher Gesetze identifiziert, bestünde nämlich „die Kenntnis dessen, was in der Kirche rechtlich ist, im wesentlichen darin zu verstehen, was die Rechtstexte bestimmen.“ Dies aber beraube „die Arbeit des Auslegers der lebenswichtigen Verbindung mit der kirchlichen Wirklichkeit.“ „In letzter Zeit“, so der frühere Papst, hätten „einige Denkströmungen vor einer übertriebenen Treue gegenüber den Gesetzen der Kirche [...] gewarnt“ und „hermeneutische Wege vorgeschlagen, die einen Ansatz zulassen, der den theologischen Grundlagen und den auch pastoralen Anliegen der Kirchengesetzgebung besser entspricht. Dies hat zu einer Kreativität im rechtlichen Bereich geführt, bei der die einzelne Situation zum entscheidenden Faktor bei der Feststellung der wahren Bedeutung der Rechtsvorschrift im konkreten Fall wird. Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, ‚oikonomia‘ – sehr geschätzt in der östlichen Tradition – sind einige der Begriffe, auf die man bei dieser Auslegungstätigkeit zurückgreift“ (ebd.). Dieser Ansatz überwinde den kritisierten Positivismus nicht, sondern ersetze ihn lediglich durch einen anderen, „in dem die menschliche Auslegungstätigkeit sich zum Protagonisten aufschwingt bei der Bestimmung dessen, was rechtlich ist.“ Es fehle das Bewusstsein für ein objektives Recht, insofern das Recht „Spielball von Überlegungen“ bleibe, „die den Anspruch erheben, theologisch oder pastoral zu sein, am Ende jedoch der Gefahr der Willkür ausgesetzt sind.“ So aber werde die Rechtshermeneutik ausgehöhlt. Letztlich bestehe „kein Interesse daran, die Gesetzesweisung zu verstehen, da sie jeder Lösung dynamisch angepaßt werden kann, auch wenn diese dem Buchstaben des Gesetzes widerspricht“ (ebd.).

42 | Was bloß behauptet, aber nicht argumentativ belegt wird, kann auch ohne Begründung verworfen werden. Vgl. hierfür schon das lateinische Sprichwort „*Quod gratis asseritur, gratis negatur.*“ bzw. die als „Hitchens’ Rasiermesser“ bekannte Maxime „What can be asserted without evidence can also be dismissed without evidence“, in: Christopher Hitchens, God is not great. How Religion Poisons Everything, New York/Boston 2007, 150.

besser gelten sollte⁴³; eine Feststellung ist kein Plädoyer und sollte auch nicht so behandelt werden.

3. Theologie und Kanonistik vs. Lehramt und Kirchenrecht: Eine geltungstheoretische Positionsbestimmung

Je nachdem, welche theologischen, insbesondere ekklesiologischen Optionen Kanonistinnen und Kanonisten individuell favorisieren, können sie bezüglich der Passung bzw. Revisionsbedürftigkeit des geltenden Kirchenrechts durchaus verschiedener Meinung und sich dabei jeweils mit Dogmatikerinnen bzw. Dogmatikern und Pastoraltheologinnen bzw. Pastoraltheologen einig sein: Auch in diesen und anderen theologischen Fächern werden ja bisweilen unterschiedliche Positionen vertreten. Wo Kanonistinnen und Kanonisten allerdings nur die geltende Rechtslage und ihr lehramtliches Fundament (er)klären, machen sie sich noch nicht zu deren Apologetinnen bzw. Apologeten⁴⁴; sie sollten daher auch nicht für ekklesiologische oder andere Grundentscheidungen des kirchlichen Gesetzgebers verantwortlich gemacht werden.⁴⁵ Man mag die insbesondere im Pontifikat Johannes Pauls II. vorangetriebene „Verrechtlichung der Glaubenslehre“⁴⁶ theologisch bedauern; bei seiner eingangs zitierten Schlussfolgerung, damit sei „das Kirchenrecht“ zur in Lehrfragen „eigentlich zuständigen Disziplin“⁴⁷ geworden, identifiziert Michael Seewald allerdings irrtümlich Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft, insbesondere wenn er anschließend den Sinn wissenschaftlicher Theologie rhetorisch in Frage stellt, „da es doch den Papst gibt, der sagt, was richtig ist, und die Kanonisten, die das, was richtig ist, in Rechtsform gießen und strafrechtlich bewahren?“⁴⁸ Seewald übersieht bewusst oder unbewusst: Seit dem Ersten Vatikanum kommt dem Papst nicht nur der Lehr-, sondern auch der Jurisdiktionsprimat zu, was ihn in Personalunion zum obersten Lehrer und

43 | Beide Fragen sind deshalb „auseinanderzuhalten und dürfen nicht ineingesetzt werden“, wie schon *May/Egler*, Einführung (wie Anm. 9), 188, zu Recht betonen.

44 | Vgl. *Lüdecke*, Grundnormen (wie Anm. 27), 74 und entsprechend z.B. *Bier*, Rechtsstellung (wie Anm. 29), 22 oder *Anuth*, Recht (wie Anm. 24), 27. – *Graulich*, Kanonistik (wie Anm. 39), 1081 unterstellt der sog. „korrekten Kanonistik“ allerdings im Gegenteil, dass sie „Rechtssätze [nur] vordergründig unter dem Anspruch von Wissenschaftlichkeit u. Objektivität sowie der Argumentation in eodem genere o.[hne] die Berücksichtigung ihres theol. Hintergrundes ad absurdum [... führt], um sie dann kritisieren zu können.“ Einen Beleg für diese Motiv-Behauptung führt er nicht an (vgl. hierzu Anm. 42).

45 | Vgl. schon *Bier*, Einführung (wie Anm. 4), 162.

46 | *Seewald*, Reform (wie Anm. 3), 57. Vgl. zur kirchenrechtlichen Verselbstständigung des Lehrrechts im CIC/1983 durch Papst Johannes Paul II. *Norbert Lüdecke*, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika *Humanae Vitae* als ekklesiologisches Lehrstück, in: Dominikus M. Meier/Peter Platen/Heinrich J. Reinhardt/Frank Sanders (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift Klaus Lüdicke (MKCIC.B 55), Essen 2008, 357–412, 394–396, bzw. ausführlich *Ders.*, Grundnormen (wie Anm. 27), 93–401.

47 | *Seewald*, Reform (wie Anm. 3), 57. Vgl. bereits oben Anm. 3.

48 | Ebd.

Gesetzgeber der katholischen Kirche macht. D. h.: Er kann amtliche Lehren ganz allein in kirchliches Recht transformieren; Kanonistinnen und Kanonisten haben weder Gesetzgebungskompetenz noch anderweitig institutionellen Einfluss auf die konkrete Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung. Kein Kanonist, keine Kanonistin gießt irgendetwas in Rechtsform oder bewehrt etwas strafrechtlich.

Die Dogmatik braucht im Übrigen gar keinen Sündenbock. Als theologische Disziplin ist sie ipso facto schon entlastet. Genauso wenig wie die Kanonistik ist sie als Fach verantwortlich für die amtliche Lehre der katholischen Kirche und ihre darauf gründenden, insbesondere hierarchischen Strukturen. Wenn Johannes Neumann, wie zu Beginn zitiert⁴⁹, die Verantwortung schon 1981 aus dem Kirchenrecht in „die Dogmatik“ zurückverweist, so gilt dies nur für die lehramtliche Dogmatik. Mit dieser Einschränkung trifft sein Hinweis allerdings bis heute zu, denn Kirchenrecht ist konsekutives Recht, d. h.: Die kirchliche Rechtsgestalt offenbart die Theologie des Gesetzgebers, insbesondere seine Ekklesiologie.⁵⁰ Änderte diese sich, wäre auch das Kirchenrecht letztlich leicht zu revidieren.⁵¹ Eine Grenze für mögliche Veränderungen bilden nach lehramtlichem Selbstverständnis nur solche Lehren, die als von Gott geoffenbart bzw. als mit der Offenbarung eng verbunden gelten und auf dieser Grundlage amtlich als definitiv, d. h. als unfehlbar und somit als irreformabel vorlegt wurden.⁵² Insbesondere Theologinnen und Theologen aus den systematischen Disziplinen können versuchen, Papst und Bischöfe davon zu überzeugen, dass lehramtlich bisher als unfehlbar mar-

49 | Ebd. Anm. 2.

50 | Vgl. schon Werner Böckenförde, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Orientierung 62 (1998), 228–234, hier: 232, der es als grundlegend bezeichnet hat, „sich dieser Situation sehenden Auges auszusetzen, [...] in der Rechtsgestalt der Kirche das Kirchenverständnis des Gesetzgebers zu erkennen.“

51 | Schließlich lassen, wie Althaus, Kirchenrecht (wie Anm. 20), 331, feststellt, die von den Päpsten Benedikt XVI. und Franziskus bereits verfügten Codexkorrekturen durchaus eine „Veränderungsbereitschaft erkennen, die aus tiefer theologischer Reflexion, dem Ungenügen bisheriger kirchenrechtlicher Normen, aber auch aus der Existenz der Kirche als lebendiger Organismus in Raum und Zeit entspringt.“ Die rhetorische Frage von Meckel, Kirchenrecht (wie Anm. 39), 516, wie die sog. „korrekte‘ Kanonistik mit einem Gesetzgeber um[geht], der bereit ist, zu lernen und die Rechtsordnung immer wieder anzupassen“, lässt sich – anders als damit unterstellt – leicht beantworten: Ganz entspannt!

52 | Träger des unfehlbaren universalkirchlichen Lehramts sind der Papst und das Bischofskollegium mit und unter ihm (c. 749 §§ 1f. i. v. m. c. 752 CIC und LG 22). Nur solche Lehren können vom kirchlichen Lehramt unfehlbar vorgelegt werden, die als Glaubens- oder Sittenlehre selbst geoffenbart oder eng mit der Offenbarung verbunden und damit zu ihrem Schutz notwendig sind. In außerordentlicher Form geschieht dies entweder durch den Papst in seinem feierlichen Lehramt (*ex cathedra*) (c. 749 § 1 CIC) oder durch die feierliche Lehre des auf einem Konzil versammelten Bischofskollegiums in einem kollegialen Akt. Darüber hinaus übt das Bischofskollegium sein ordentliches und universales (unfehlbares) Lehramt aus, indem es über die Welt verstreut, jedoch untereinander und mit dem Papst „gemeinschaftlich verbunden“ (*communio nexum*), zu einem definitiven Lehrurteil gelangt (c. 749 § 2 CIC). Dabei gilt als Schutznorm: Eine Lehre ist nur dann als unfehlbar vorgelegt anzusehen, wenn dies offenkundig feststeht (c. 749 § 3 CIC). Ausführlich zu den Bedingungen der Unfehlbarkeit nach c. 749 §§ 1f. CIC vgl. Lüdecke, Grundnormen (wie Anm. 27), 240–282.

kierte Lehren vielleicht doch revidierbar sind.⁵³ Folgt das Lehramt ihren Argumenten, könnte die stände- und geschlechterhierarchische Struktur der katholischen Kirche zumindest aufgeweicht werden und z. B. auch Bewegung in die kirchliche Sexualmoral⁵⁴ kommen. Folgt es ihnen nicht, bleiben sie theologische Reformvorschläge wie die vielen anderen, darunter nicht wenige kanonistische, die seit dem Zweiten Vatikanum die Regale theologischer Fachbibliotheken füllen. Denn auch wenn Theologinnen und Theologen dies gegebenenfalls bedauern: In der römisch-katholischen Kirche eignet der wissenschaftlichen Theologie kein dem amtlichen ebenbürtiges und mit ihm argumentativ konkurrierendes Lehramt.⁵⁵ Dies hat Papst Franziskus durch die Apostolische Konstitution „*Veritatis gaudium*“ erst 2018 noch einmal ausdrücklich bekräftigt.⁵⁶ Wer das für unangemessen hält, muss schon den Papst kritisieren, statt Stellvertreterhiebe gegen Kanonistinnen bzw. Kanonisten zu führen.

Mit dem CIC wie auch mit dem CCEO hat Papst Johannes Paul II. 1983 bzw. 1990 erklärtermaßen versucht, die konziliare Ekklesiologie in eine rechtliche Sprache zu übersetzen, und konnte in beiden Gesetzbüchern deshalb eine „Vervollständigung“ bzw. „Ergänzung“ der Lehren des Konzils sehen.⁵⁷ Insofern kann eine kanonistisch korrekte Interpretation des geltenden Rechts nach kirchlichem Selbstverständnis gar nicht

53 | Vgl. z. B. das entsprechende Engagement von *Michael Seewald*, *Dogma im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln*, Freiburg i. Br. 2018, und *Ders.*, *Reform (wie Anm. 3)*.

54 | Vgl. hierzu etwa *Bernhard Sven Anuth*, *Nur in der Hetero-Ehe? Verbindlichkeit und Entwicklungspotenzial lehramtlicher Sexualmoral*, in: *Feinschwarz* 20.02.2020, <<https://www.feinschwarz.net/nur-in-der-hetero-ehe-verbindlichkeit-und-entwicklungspotenzial-lehramtlicher-sexualmoral/>> (aufgerufen am 29.08.2020).

55 | Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche legt allein das kirchliche Lehramt (*magisterium*) die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich aus (DV 10; c. 747 § 1 CIC), erkennt und interpretiert das natürliche Sittengesetz, verkündet „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung“ und urteilt „auch über menschliche Dinge jedweder Art [...], insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC). Dabei sieht sich das kirchliche Lehramt dem Wort Gottes nicht über, sondern ihm dienend untergeordnet (vgl. DV 10, mit Berufung darauf KKK 86 und etwa *Kongregation für die Glaubenslehre*, *Instruktion „Donum veritatis“* v. 24.05.1990 über die kirchliche Berufung des Theologen, in: AAS 82 (1990) 1550–1570 [dt.: VApS 98], Nr. 14. Ob es seiner Dienstfunktion gerecht wird, bestimmt es allerdings selbst. Als Träger dieses Dienstes am Wort Gottes ist es weder ersetz- noch austauschbar, sondern nach kirchlichem Selbstverständnis „eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution“ (ebd.; vgl. DV 10).

56 | Vgl. hierzu ausführlich *Bernhard Sven Anuth*, *Die „wahre Freiheit“ theologischer Forschung und Lehre. Kanonistische Beobachtungen zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“* in: *Georg Essen/Magnus Striet* (Hg.), *Nur begrenzt frei? Katholische Theologie zwischen Wissenschaftsanspruch und Lehramt (Katholizismus im Umbruch 10)*, Freiburg i. Br. 2019, 66–108.

57 | Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, *Apostolische Konstitution „Sacra disciplinae leges“* v. 25.01.1983, in: AAS 75 (1983) Pars II, VII–XIV, XII u. XIX. Dabei sei „sicher, daß die Forderungen des Konzils, wie die praktischen, dem Dienst der Kirche gegebenen Richtlinien in dem neuen Kodex genaue und gewissenhafte, bisweilen bis in die wörtliche Formulierung gehende Entsprechungen finden“ (*Ders.*, *Ansprache* v. 03.02.1983, in: AAS 75, I [1983], 455–463; dt.: *AKathKR* 152, [1983], 148–156, hier: 154). Für den CCEO vgl. *Ders.*, *Apostolische Konstitution „Sacri canones“* v. 18.10.1990, in: AAS 82 (1990), 1033–1044, hier: 1038, sowie zum Ganzen etwa *Norbert Lüdecke*, *Der Codex Iuris Canonici von 1983: „Krönung“ des II. Vatikanischen Konzils?*, in: *Hubert Wolf/Claus Arnold* (Hg.), *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 4)*, Paderborn 2000, 209–237.

„[e]kklesiologisch [...] inakzeptabel“⁵⁸ sein. Wo Reformimpulse oder -ansätze des Zweiten Vatikanums im geltenden Recht nicht oder nach subjektiven Maßstäben unzureichend umgesetzt wurden, ist dies als gesetzgeberische Entscheidung zur Kenntnis und ernst zu nehmen. „Wer sich mit Kirchenrecht befasst, lernt die Kirche kennen“⁵⁹, und zwar so, wie das kirchliche Lehramt sie versteht und wie sie nach dem Willen des Gesetzgebers sein soll. Dies zur Kenntnis zu nehmen, heißt nicht, es einfachhin zu begrüßen. Erneut gilt: Wer sich eine andere Kirche wünscht, sollte nicht vermeintlich rechtspositivistische oder „korrekte“ Kanonistinnen bzw. Kanonisten kritisieren, sondern den Gesetzgeber und sein Kirchen- bzw. Konzilsverständnis.⁶⁰

Die Kirchenrechtswissenschaft kann und sollte gegebenenfalls auf Diskrepanzen zwischen konziliarer Lehre und nachkonziliarem Recht aufmerksam machen, sie kann und sollte Vorschläge zur Behebung solcher Mängel erarbeiten, aber auch Vorschläge dafür, wie die kirchliche Rechtsordnung im Sinne des Zweiten Vatikanums angesichts der „Zeichen der Zeit“ (GS 1) fortentwickelt und aktuellen Bedürfnissen angepasst werden kann. Bis der Gesetzgeber sie rezipiert, bleiben sie allerdings Vorschläge ohne jede Rechtsverbindlichkeit.

Zugleich können Kanonistinnen und Kanonisten in der akademischen Lehre wie auch bei der Beratung hilfeschender Gläubiger zur Aufklärung über lehramtliche Positionen und ihre rechtlichen Konsequenzen beitragen, indem sie realistisch über die geltende Rechtsordnung informieren: Der von eigenen theologischen Optionen unverstellte Blick auf die gegenwärtige Rechtsgestalt der Kirche „befreit von Illusionen, von beschönigenden, dem Wunschdenken entsprechenden Selbst- oder Fremdtäuschungen über einen in Wirklichkeit weniger positiven Sachverhalt.“⁶¹ Insofern könnten auch andere theologische Disziplinen davon profitieren, mit Hilfe der Kirchenrechtswissenschaft das Kirchenrecht stärker wahr- und ernstzunehmen, wenn sie effektive Handlungs- und gegebenenfalls Bewältigungsstrategien entwickeln wollen.⁶²

58 | Böhnke, Kirche (wie Anm. 34), 47.

59 | Haering, Kirchenrecht (wie Anm. 19), 205.

60 | Vgl. schon Bier, Einführung (wie Anm. 4), 162 mit der entsprechenden Forderung, „Ross und Reiter [...] zu benennen und zu unterscheiden.“

61 | Böckenförde, Lage (wie Anm. 50), 232, der hinzufügt: „Nichts gegen ‚Kirchenträume‘, aber alles gegen ihre Verwechslung mit der Kirchenrealität. Nichts gegen ‚Kirchenträume‘ als motivierende Vision, aber alles gegen deren Verwirklichung als Kirche nach eigenen Wünschen, welche die real existierende Kirche unbehelligt lässt“ (ebd.).

62 | Schon Böckenförde fordert deshalb zuerst den „Blick auf die Strukturen. Ohne diesen klaren Blick kein richtiges Augenmaß, ohne Augenmaß keine effektiven Handlungsstrategien“ (ebd.). Judith Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche, Wiesbaden 2019, 90, beobachtet gleichwohl, „dass gerade die theologischen Disziplinen, die die kirchliche Realität betrachten, die rechtliche Seite der Kirche häufig vernachlässigen.“ So spiele etwa „in der gegenwärtigen Pastoraltheologie, die an der kirchlichen Wirklichkeit interessiert ist, die rechtliche Dimension der Kirche weitgehend keine Rolle oder wird als Hemmnis der Kirchenentwicklung empfunden, das es zu überwinden gelte. Die Bewältigungsstrategie setzt interessanterweise jedoch nicht auf die Sichtbarmachung des Rechts – und damit auf die Darlegung seiner störenden Wirkung –, sondern zumeist auf ein Ausblenden der Rechtsgestalt von Kirche, so als lösten sich die mit dem Kirchenrecht verbundenen Probleme dadurch, dass man das Recht ignoriere“ (Hervorhebung im Original).